

BGer 6B_188/2024 vom 11. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_188_2024

FR: TF 6B_188/2024 du 11 mars 2024

IT: TF 6B_188/2024 del 11 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen trat am 30. Januar 2024 auf eine Berufung nicht ein, weil die Beschwerdeführerin zwar Berufung angemeldet, innert Frist aber keine Berufungserklärung eingereicht hat. Das Bundesgericht könnte deshalb nur die Frage der Einreichung einer Berufungserklärung innert Frist prüfen bzw. sich dazu äussern, ob die Vorinstanz auf die Berufung zu Unrecht nicht eingetreten ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Damit befasst sich die Beschwerdeführerin indessen nicht. Die nicht sachbezogenen Ausführungen, u.a. zu einer Angelegenheit und einem Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 1998, einem Rufmord und einem Amtsmissbrauch, sind unzulässig. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf Kosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.